

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 28 / Ausgabe vom 17.07.2015

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

28.1	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Weinsheim am 21. Juli 2015	Seite 4
28.2	Satzung der Stadt Worms für einen kommunalen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)	Seite 5-9
28.3	Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2015 für die kreisfreie Stadt Worms	Seite 10-11
28.4	Erlaubnisverfahren nach §§ 8,10 und 15 Wasserhaushalts- gesetz (WHG) i. V. m. §§ 27, 114 Landeswassergesetz (LWG) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	Seite 12-13
28.5	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Kücheneinrichtung Karmeliter-Realschule plus	Seite 14-16
28.6	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Parkhaus „Am Dom“; Abbrucharbeiten	Seite 17-19

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Weinsheim**

**am Dienstag, dem 21. Juli 2015 um 19:30 Uhr**

**im Sitzungssaal des Bürgerhauses Worms-Weinsheim, Weinsheimer Postweg 12**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Antrag der CDU-Fraktion:  
Unterbindung des Parkens von LKW auf der Nievesheimer Straße im Bereich  
Weinsheimer Straße bis nach der Einmündung der Oppelner Straße
- 3) Antrag der SPD-Fraktion:  
Verkehrssituation in der Weinbergstraße
- 4) Beantwortung von Anfragen
- 5) Informationen des Ortsvorstehers
- 6) Verschiedenes

### **Nichtöffentlicher Teil**

- 7) Grundstücksangelegenheiten

Worms-Weinsheim, 13.07.2015  
gez. Heinz Wößner  
Ortsvorsteher

## SATZUNG

### **der Stadt Worms für einen kommunalen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)**

Aufgrund der §§ 24 und 56a der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S.72), erlässt die Stadt Worms auf Beschluss des Stadtrates vom 08.07.2015 (Beschluss-Nr. 270/2014-2019) folgende Satzung:

#### **Präambel:**

Die Stadt Worms regelt mit der vorliegenden Satzung die Einrichtung eines kommunalen Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als ein Ergebnis des kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass es ein zentrales Anliegen der Kommune sein muss, aktiv auf die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft in allen Lebensbereichen hinzuwirken.

#### **§ 1 Behindertenbeirat**

- 1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.  
Durch die Bildung des Behindertenbeirates wird die Partizipation behinderter Menschen in allen Lebensbereichen als zentrales Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.
- 2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilnahme an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung - vgl. auch Artikel 1 der UN-Konvention zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, in Deutschland in Kraft getreten am 26. März 2009.)

#### **§ 2 Aufgaben**

- 1) Der Behindertenbeirat wird bei Angelegenheiten, die die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Worms berühren, gehört. Er soll den Stadtrat und seine Gremien unterstützen und beraten.
- 2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
  - a) Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (wie z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Mobilität und Wohnen)

- b) Barrierefreie und behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Verkehrs. Hierzu zählt auch die barrierefreie und behindertengerechte Gestaltung von Informationen.
- c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung
- d) Angebote für Menschen mit Behinderung
- e) Unterstützung zur Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes von Menschen mit Behinderung
- f) Überwachung, Begleitung und Weiterentwicklung des kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention

### **§ 3 Mitglieder**

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) 8 Vertreterinnen bzw. Vertreter von Menschen mit Behinderung
  - b) Die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent der Stadt Worms
- 2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (je 1 Vertreter/in der freien Wohlfahrtsverbände und privater Träger)
  - b) 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Sozialverwaltung
  - c) 1 Vertreterin oder Vertreter des Psychiatriebeirates oder der / die Psychiatriekoordinator/in
- 3) Für jedes stimmberechtigte und jedes nicht stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen
- 4) Als Mitglieder kommen alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Worms sowie Vertreterinnen und Vertreter der in Worms tätigen Organisationen, Vereinigungen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Betracht.

### **§ 4 Wahl, Entsendung und Berufung**

- 1) Die 8 Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß § 3 Abs. 1a und ihre Stellvertreter/innen werden über eine Veröffentlichung im Amtsblatt, über Aufrufe an Einrichtungen, Vereine, Organisationen, Verbände von und für Menschen mit Behinderung und über weitere öffentliche Aufrufe in den Medien gesucht.
- 2) Die Vorschlagsliste der Benannten wird dem Sozialausschuss zur Auswahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß § 4 Abs.1 vorgelegt. Bei der Entscheidung soll auf ein ausgewogenes Verhältnis (z.B. verschiedene Behinderungsarten/-formen, Anzahl gesetzlicher Vertreter/innen

- 3) im Verhältnis zu Menschen mit Behinderungen, Geschlecht, u.ä.) der Kandidatinnen und Kandidaten untereinander geachtet werden.
- 4) Nach der Auswahl der Mitglieder durch den Sozialausschuss gem. § 4 Abs. 2 erfolgt eine Bestätigung durch den Stadtrat in öffentlicher Sitzung.
- 5) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter gem. § 3 Abs. 2a werden durch die Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach Abstimmung untereinander entsandt. Über die Entsendung nach § 3 Abs. 2c entscheidet der Psychiatriebeirat.
- 6) Die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1a müssen, alle anderen Mitglieder sollen Menschen mit Behinderungen oder deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter sein.
- 7) Alle Mitglieder werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates in den Behindertenbeirat berufen.
- 8) Für den Fall, dass nicht genügend Personen vorgeschlagen werden, kann auch mit einer verminderten Anzahl von Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß Abs. (1) ein Beirat berufen werden. Die Zahl von 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter gem. § 3 Abs. 1a sollte hierbei nicht unterschritten werden.
- 9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus und ist die dem Mitglied zugeordnete Stellvertreterin bzw. der zugeordnete Stellvertreter bereits zuvor ausgeschieden, wird, soweit möglich, ein neues Mitglied von der Vorschlagsliste gem. Abs. 2 nach benannt. Der/die Nachfolger/in wird für den Rest der Amtszeit berufen.

## **§ 5** **Vorsitzende bzw. Vorsitzender**

- 1) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist zugleich ehrenamtliche Beauftragte oder ehrenamtlicher Beauftragter der Menschen mit Behinderungen der Stadt Worms entsprechend den Rahmenbedingungen und Aufgaben gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.05.2004, Nr.072/04. Eine Stellvertretung für die ehrenamtliche Tätigkeit ist weiterhin nicht vorgesehen.
- 2) Die Wahl zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und somit zur oder zum ehrenamtlichen Beauftragten der Menschen mit Behinderungen bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat.
- 3) Der oder die Vorsitzende wird von der Verwaltung in der Geschäftsführung des Beirates unterstützt, insbesondere auch bei der Beteiligung am Erfahrungsaustausch mit anderen kommunalen Beiräten der Menschen mit Behinderungen und Beauftragten der Menschen mit Behinderungen sowie bei der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.

---

**§ 6**  
**Sitzungen, Einberufung**

- 1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
- 2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest.
- 3) Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 6 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- 4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende legt in Abstimmung mit der Verwaltung die Termine fest. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Beirates in Abstimmung mit dem Sozialdezernenten bzw. der Sozialdezernentin.
- 5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Behindertenbeirates.
- 6) Die Sitzungen des Behindertenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht mit Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschlossen wird oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.
- 7) Der Beirat der Menschen mit Behinderungen kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend, solange in dieser Satzung keine andere Regelungen getroffen sind und sich der Beirat der Menschen mit Behinderungen keine eigene Geschäftsordnung gibt.

**§ 7**  
**Rechte des Behindertenbeirates**

- 1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Stadtrat zu wenden.
- 2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 3) Im Übrigen bleiben die Rechte, die den Einwohnerinnen und Einwohnern nach der Gemeindeordnung zustehen, unberührt.
- 4) Der Stadtrat kann beschließen, in seiner Sitzung Themen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Beirates oder sonstigen Mitgliedern zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse.
- 5) Ein Mitglied des Behindertenbeirates erhält einen Sitz als beratendes Mitglied im Sozialausschuss.

**§ 8**  
**Arbeitskreise**

- 1) Der Behindertenbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Behindertenbeirat sind.

- 2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Behindertenbeirates vorbereiten.

**§ 9**  
**Entschädigung**

- 1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1a erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Worms.
- 2) Für Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“ wird die erforderliche Beanspruchung eines Fahrdienstes in der Regel entsprechend vereinbarter Vergütungen erstattet.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 10.07.2015  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Michael Kissel  
Oberbürgermeister

**Hinweis**

**Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.**



## VERORDNUNG

### **über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2015 für die kreisfreie Stadt Worms**

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Worms folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1**

Die Verkaufsstellen in der kreisfreien Stadt Worms werden am Sonntag, den 29.11.2015 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, nach Maßgabe des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz geöffnet sein.

#### **§ 2**

Die Gründe, die zu diesem verkaufsoffenen Sonntag geführt haben, sind in der Verwaltungsakte einsehbar.

#### **§ 3**

- 1) Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- 2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeiten und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.
- 3) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezeiten gem. § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- 4) Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis mit Namen, Geburtsdaten, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der im Rahmen der Rechtsverordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gewährte Freistellung zu führen.
- 5) Ein Abdruck der Rechtsverordnung ist an geeigneter Stelle in den Verkaufsstellen auszulegen oder auszuhängen.

#### **§ 4**

Zu widerhandlungen gegen den § 2 Abs. 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz geahndet. Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot Jugendlicher werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 (1) Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz geahndet.

Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach § 21 (1) Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318), in der derzeit gültigen Fassung, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## § 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Worms, den 02.07.2015  
Stadtverwaltung Worms  
in Vertretung  
gez. Hans-Joachim Kosubek  
Bürgermeister

**Erlaubnisverfahren nach §§ 8, 10 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 27, 114 Landeswassergesetz (LWG) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, 67433 Neustadt an der Weinstraße (Az.: 31/566-111 Wo88/72)**

**BEKANNTMACHUNG**

1. Die Firma Grace GmbH & Co. KG, Worms, hat einen Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gem. §§ 8 ff. WHG zur Einleitung der in der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) gereinigten Abwässer in den Rhein im Hinblick auf die Erhöhung des Überwachungswertes für Sulfat von derzeit 15 g/l auf 18 g/l gestellt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen (Plan) bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft, Dienstgebäude Adenauerring 1, 67547 Worms, Zimmer 222 in der Zeit von **27.07.2015 bis einschließlich 27.08.2015** während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausliegen;
  - 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der  

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Friedrich-Ebert-Str. 14  
67433 Neustadt an der Weinstraße

oder bei der  

Stadtverwaltung Worms,  
Abt. 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft  
Adenauerring 1  
67547 Worms

bis spätestens **10.09.2015** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;
  - 2.3 Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;
  - 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen, ausgeschlossen werden;
  - 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;
  - 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;

- 
- 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können;
  - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkung nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.
3. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausliegenden Planunterlagen sind im vorstehenden Zeitraum auch auf der Homepage der SGD Süd ([www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)) unter dem Punkt Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen abrufbar. Maßgeblich sind im Zweifelsfall die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Worms, den 13.07.2015  
Stadtverwaltung Worms  
in Vertretung  
gez. Hans-Joachim Kosubek  
Bürgermeister

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name **Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle**

Straße **Marktplatz 2**

PLZ, Ort **67547 Worms**

Telefon **+49 6241 / 853 - 6409**

Fax **+49 6241 / 853 - 6499**

E-Mail **ausschreibungen@worms.de**

Internet **www.worms.de**

b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**

Vergabenummer **77-2015**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt
- Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt
- Es werden elektronische Angebote akzeptiert
- kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
- Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

**Worms**

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Art der Leistung: **Kücheneinrichtung**

Umfang der Leistung: **1 Stück Nassmüllkühlbox**

**2 Stück Combidämpfer**

**1 Stück Kochfeld mit Backofen**

**1 Stück Salattheke mobil**

**1 Stück Durchschubspülmaschine**

**1 Stück Wasserspender**

**1 Stück Kaltausgabe**

**1 Stück Warmausgabe**

**4 Stück Tablettwägen**

**1 Stück Kühlzelle mit Kälteaggregat**

**7 m Tabletrutsche**

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage \_\_\_\_\_

Zweck des Auftrags \_\_\_\_\_

h) Aufteilung in Lose

ja, Angebote sind möglich

- nein
- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose
- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

- i) Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: \_\_\_\_\_  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: \_\_\_\_\_  
weitere Fristen: \_\_\_\_\_
- j) Nebenangebote  
 zugelassen  
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen  
 nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen  
Bis **24.07.2015** bei  
**Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms, Deutschland**  
Tel.: **+49 6241 / 853 - 6401**  
Online-Plattform: **www.auftragsboerse.de**
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform  
Höhe der Kosten **25,00 €**  
Zahlungsweise Banküberweisung  
Empfänger **Stadt Worms, Abt. 6.4**  
Kontonummer **290**  
BLZ, Geldinstitut **55350010, Sparkasse Worms-Alzey-Ried**  
Verwendungszweck **HHSt.60000.15000/6/77/15**  
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.  
IBAN **DE 7255350010 0000 00 0290**  
BIC-Code **MALADE51WOR**  
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn  
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,  
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,  
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.  
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind **Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Ansprechpartner: Frau Keller, Frau Reineck, Frau Ziegler  
Tel.: +49 6241 / 853 - 6409  
Fax: +49 6241 / 853 - 6499  
E-Mail: [ausschreibungen@worms.de](mailto:ausschreibungen@worms.de)  
Online-Plattform: [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)**
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: **Deutsch**

- q) Angebotseröffnung am 04.08.2015 um 10:20 Uhr  
Ort  
**Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms, Deutschland**  
**Zimmer: 142**

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

**Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter**

---

- r) geforderte Sicherheiten **gemäß Vergabeunterlagen**
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und / oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind **gemäß Vergabeunterlagen**
- t) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften **Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Die Verträge sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.**
- u) Nachweise zur Eignung  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich

**Siehe Vergabeunterlagen**

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist **21.08.2015**
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name **Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle**

Straße **Marktplatz 2**

PLZ, Ort **67547 Worms**

Telefon **+49 6241 / 853 - 6402 oder 6409**

Fax **+49 6241 / 853 - 6499**

E-Mail **ausschreibungen@worms.de**

Internet **www.worms.de**

b) Vergabeverfahren **Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**

Vergabenummer **78-2015**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt
- Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt
- Es werden elektronische Angebote akzeptiert
- kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
- Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

**Worms**

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Art der Leistung: **Abbrucharbeiten**

Umfang der Leistung: - **Abbruch Parkhaus L / B / H = ca. 46 / 35 / 12 m; ca. 19.000 m<sup>3</sup> BRI = ca. 3.000 m<sup>3</sup> Stahlbeton;**

- **Abbruch Wasch- und Pflegehalle ca. 620 m<sup>3</sup> BRI;**

- **Abbruch Parkhauszentrale ca. 150 m<sup>3</sup> BRI;**

**Entsorgung Altöltank ca. 3.000 ltr.;**

**Entsorgung Benzinabscheider;**

**Demontage und Entsorgung Seilaufzug**

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage

Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose

ja, Angebote sind möglich

- nein
- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose
- nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)



- i) Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: \_\_\_\_\_  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: \_\_\_\_\_  
weitere Fristen: **Beginn: 42. KW 2015**  
**Ende: 51. KW 2015**
- j) Nebenangebote  
 zugelassen  
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen  
 nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen  
Bis **22.07.2015** bei  
**Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms, Deutschland**  
**Tel.: +49 6241 / 853 - 6401**  
Online-Plattform: **www.auftragsboerse.de**
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform  
Höhe der Kosten **15,00 €**  
Zahlungsweise Banküberweisung  
Empfänger **Stadt Worms, Abt. 6.4**  
Kontonummer **290**  
BLZ, Geldinstitut **55350010, Sparkasse Worms-Alzey-Ried**  
Verwendungszweck **HHSt.60000.15000/6/78 /15**  
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.  
IBAN **DE 7255350010 0000 00 0290**  
BIC-Code **MALADE51WOR**  
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn  
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,  
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,  
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.  
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind **Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle**  
**Marktplatz 2**  
**67547 Worms**  
**Ansprechpartner: Frau Keller, Frau Reineck, Frau Ziegler**  
**Tel.: +49 6241 / 853 - 6402 oder 6409**  
**Fax: +49 6241 / 853 - 6499**  
**E-Mail: ausschreibungen@worms.de**  
**Online-Plattform: www.auftragsboerse.de**
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: **Deutsch**

- q) Angebotseröffnung am 04.08.2015 um 10:40 Uhr  
Ort  
**Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms, Deutschland**  
**Zimmer: 142**

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

**Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter**

---

- r) geforderte Sicherheiten **gemäß Vergabeunterlagen**
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und / oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind **gemäß Vergabeunterlagen**
- t) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften **Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Die Verträge sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.**
- u) Nachweise zur Eignung  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich

**Siehe Vergabeunterlagen**

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

**Angaben über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene techn. Personal einschl. dessen Qualifikation;**

**Angaben über die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende techn. Ausrüstung**

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist **30.09.2015**
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!